



Isabella Zeman

# Pflanzenschutzmittel

## Kontrolle der Abgabe für die private Verwendung

Anzahl untersuchte Proben: 266

Anzahl beanstandete Proben: 36 (14%)

Beanstandungsgründe: Produkt für Privatverwendung nicht zugelassen (13),  
Produkt generell nicht zugelassen (10), Ausverkaufsfrist überschritten (3)  
Kennzeichnung veraltet (10), Ablaufdatum überschritten (1), Anpreisung  
im Webshop mangelhaft (14)



Bildquelle: Insadco Bilderbox DDP Images

### Ausgangslage

Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (PSM) für die private Verwendung wurde im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel des Bundes eingeschränkt, indem seit dem 01.01.2021 nur noch die für die «nichtberufliche Verwendung» zugelassenen PSM an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender verkauft werden dürfen. Diese Beschränkung gilt in der ganzen Schweiz und soll sicherstellen, dass private Verwenderinnen nur noch mit risikoarmen Pflanzenschutzmitteln umgehen.

Mit dieser Marktkontrollkampagne, welche unter der Leitung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV erfolgte, soll die Wahrnehmung dieser Beschränkungen in den Verkaufsstellen überprüft werden.

### Untersuchungsziele

Im Rahmen der Marktkontrollkampagne wurden die folgenden chemikalienrechtlichen Anforderungen der PSM überprüft:

- Kennzeichnung
- Zulassung
- Einhaltung Ausverkaufsfrist bzw. Ablaufdatum
- Aufbewahrung der Sicherheitsdatenblätter in der Verkaufsstelle
- Werbung im Webshop

## Gesetzliche Grundlagen

Die chemikalienrechtlichen Vorgaben für PSM sind im Chemikaliengesetz (ChemG), der Chemikalienverordnung (ChemV) sowie der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) verankert. PSM dürfen nur mit einer Zulassung des BLV in Verkehr gebracht werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens prüft das BLV, ob aufgrund der Produkteigenschaften diese durch die breite Öffentlichkeit verwendet werden können.

Bei dieser Kampagne standen insbesondere die Verbotsbestimmungen gemäss Art. 64 Abs. 4 PSMV hinsichtlich der Abgabe an Private im Zentrum.

## Beschreibung und Umfang der durchgeführten Kontrollen

Die betroffenen Abgabestellen wurden ca. ein Monat vor unseren Kontrollen mittels Informationsschreiben an ihre Pflichten bei der Abgabe von PSM an Private erinnert. Bei unseren nicht vorangekündigten Kontrollen haben wir die PSM in den Verkaufsregalen anhand des nationalen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses, welches unter dem Link <https://www.psm.admin.ch/de/produkte> zu finden ist, auf ihre Zulassung hin überprüft. Zudem wurde die Aufbewahrung der Sicherheitsdatenblätter, zu welcher die Abgabestellen gemäss Art. 23 ChemV verpflichtet sind, stichprobenartig verifiziert. Im Weiteren wurde die Anpreisung von PSM in den Webshops von den Verkaufsstellen mit Hauptsitz in Basel-Stadt kontrolliert.

## Ergebnisse

Es wurden in 18 Verkaufsstellen gesamthaft 266 Produkte überprüft. Die Häufigkeitsverteilung der angewandten Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Chemikalienrechtliche Bestimmung	Vorschrift kontrolliert	Anzahl beanstandete Produkte	Anzahl Betriebe mit Beanstandung
Kennzeichnung	236	10	3
Zulassung für private Verwendung	266	13	5
Vorhandensein Zulassung	266	10	5
Einhaltung Ausverkaufsfrist	266	3	3
Einhaltung Ablaufdatum	266	1	1
Werbung im Webshop	38	14	4

- Die Beanstandungen zu den Produkten betrafen gesamthaft fünf Verkaufsstellen, davon vier Webshops.
- In vier Verkaufsstellen mit Produktmängeln und einer Verkaufsstelle ohne Produktmängel wurden die Sicherheitsdatenblätter nicht systematisch aufbewahrt.
- Auffällig war ein Betrieb, welcher eine Reihe von Pflanzenschutzmitteln ohne Zulassung oder mit veralteter Kennzeichnung zum Verkauf anbot.
- Bei einem weiteren Betrieb war neben nicht zugelassenen PSM auch ein breites Spektrum an bewilligungspflichtigen Düngerprodukten vorhanden, ohne dass entsprechende Bewilligungen vorlagen.

## Massnahmen

Aufgrund unserer Kontrollen wurden die folgenden Massnahmen veranlasst:

- In fünf Verkaufsstellen wurden Verkaufsverbote erlassen, da nicht zugelassene, abgelaufene oder für die Privatverwendung verbotene PSM im Verkaufssortiment vorhanden waren. Betroffen waren 27 Produkte.
- Die bewilligungspflichtigen Düngerprodukte mussten ebenfalls aus dem Verkauf genommen werden.
- Die Wahrnehmung der Aufbewahrungspflicht der Sicherheitsdatenblätter musste in fünf Verkaufsstellen verbessert werden.
- Bei Mängeln in Filialen des Detailhandels mit Hauptsitz in anderen Kantonen wurden die zuständigen Vollzugsbehörden entsprechend informiert.

## Schlussfolgerungen

- Die gesetzlichen Vorgaben bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln für die private Verwendung werden bei einem Grossteil der überprüften Verkaufsstellen eingehalten.
- Es empfiehlt sich jedoch für alle betroffenen Betriebe, das Produktesortiment an gefährlichen Chemikalien im Allgemeinen und an Pflanzenschutzmitteln im Speziellen regelmässig auf Gesetzeskonformität zu prüfen.